

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Vereinfachte Flurbereinigung
Groß-Reken
- 4 07 06 -

1
48653 Coesfeld, 04.12.2007
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Reken, Kreis Borken, der Stadt Coesfeld und der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetzes- FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Borken
Gemeinde: Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Groß Reken	11	3, 4, 216, 217, 229, 240, 242, 244
Groß-Reken	12	1, 16-20, 44, 45, 51, 53-61, 143, 160, 170-173, 200, 215, 217, 218, 225, 233-235, 240-265, 278-288, 291
Groß-Reken	13	7-10, 15-20, 24-27, 31, 32, 39, 51, 52, 54-66, 68-70, 72-75, 77, 80-83, 86, 88, 90, 104-106, 114, 124-130, 132, 160-182, 187-200, 203, 204, 206-208, 211, 213-223, 227, 237, 238, 241, 242, 244, 245, 274-276, 279, 281, 304, 306, 312, 319-323, 336, 337, 343-345, 355, 359, 366, 369, 370, 374-376, 386, 405, 406, 415, 419, 426-435, 437-455, 457-494, 496, 498-501, 503-512, 514, 515, 519-539, 541, 543, 545-576
Groß-Reken	14	ganz,
Groß-Reken	15	1-5, 7-10, 12-26, 28, 29, 31-37, 39-47, 50, 52-76, 78-88, 90-108, 125, 128, 158, 161-168
Groß-Reken	16	1-15, 17, 18, 20-26, 29, 33-47, 49-52, 66-70
Groß-Reken	17	5-23, 25-38, 41-43, 49, 50
Groß-Reken	19	14-18, 20-23, 26-36, 38-47, 49, 51-59, 62, 63, 66, 68, 70, 72, 77, 78, 84-86, 90, 91, 97, 102-108, 111, 112
Groß-Reken	20	ganz
Groß-Reken	21	ganz,
Groß-Reken	22	ganz
Groß-Reken	23	8, 9, 17-26, 28, 48, 52, 53, 78, 88, 89, 93, 96, 98, 101-103, 108, 111, 117, 118
Groß-Reken	24	ganz
Groß-Reken	25	9, 11, 17, 22, 23, 25-30, 32-47, 52, 59, 61, 62, 121, 122, 153-155, 166, 167, 171, 177-181, 194, 247, 252, 273, 289, 290, 433, 436, 437, 439, 440, 443, 444, 461, 509, 510, 520-523, 533, 534, 538, 539, 544, 548-551, 553, 555-557, 561, 564,-585, 592-595,

		597-606, 612, 614-616, 618-621, 656, 657, 711, 727-749, 751-757, 759-778, 784, 785, 790, 791, 804, 827-832, 841, 844-848, 855, 872-874, 876-880, 882, 887, 902-913, 917, 918, 927-934
Groß-Reken	26	9, 11, 13, 19-21, 23, 25, 30-32, 48, 51, 52, 62, 63, 66, 70-73, 75-81, 83-94, 96
Groß-Reken	27	65, 66
Groß-Reken	29	4, 8, 15, 16, 29, 31, 32, 37, 38, 212, 213, 645, 654, 729, 912, 1007, 1033, 1035, 1037

Regierungsbezirk: Münster
 Kreis: Coesfeld
 Gemeinde: Stadt Coesfeld

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Coesfeld-Kspl.	5	ganz
Coesfeld-Kspl.	6	1-6, 11, 14, 15, 17, 19, 20, 22-24, 27-62, 64-70, 72-83, 88-91, 96, 99, 100, 103-107, 112, 114-117, 121, 122, 124-127, 129-135, 137, 141, 143, 144, 150, 155, 157-161, 163, 164, 166, 174, 176, 179-182, 184, 185, 187-191, 203-214, 217, 228-245, 248, 249, 251-255, 260-262, 271-288, 294, 311, 312, 322, 323, 334, 337, 349, 350, 354-360, 362-370, 373-376, 378-385, 387-394, 397-399, 402-420, 422-433, 441, 443-446
Coesfeld-Kspl.	7	1, 14-16
Coesfeld-Kspl.	8	53-57, 59-63, 73-77, 102, 111, 113, 114
Coesfeld-Kspl.	58	1-3, 5-9, 11, 18-22, 24, 26, 28-31, 35, 38-40
Coesfeld-Kspl.	59	ganz
Lette	33	2, 3, 5-13, 20-23, 27-29
Lette	34	2, 4-24, 35, 38, 39, 41-43
Lette	35	30, 33, 40, 42-51, 63-65, 76-78

Regierungsbezirk: Münster
 Kreis: Coesfeld
 Gemeinde: Stadt Dülmen

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Merfeld	1	10, 12-16, 22, 23, 37, 38

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. 2.190 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt für die Gemeinde Reken, im Amtsblatt der Stadt Coesfeld und als Aushang in der Scharre (Schaukasten) der Stadt Dülmen öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang aus bei der

**Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -,
 Zimmer 219, Leisweg 12, 48653 Coesfeld.**

**Gemeindeverwaltung Reken
 Bürgerbüro, Kirchstr. 14, 48734 Reken**

und der

**Stadtverwaltung Dülmen,
Verwaltungsgebäude Overbergpassage, FB 61, Zi. 17-19,
48249 Dülmen**

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Groß-Reken

mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtbarem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur

in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu Ziffer 6 Abs. 2 und 3 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 5 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG – in der Fassung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 3 OwiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Groß-Reken gem. § 86 Abs. 1 liegen vor. Das Verfahren wurde vom Landwirtschaftlichen Ortsverband Reken beantragt.

Die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke bilden das Flurbereinigungsgebiet.

Der zum Verfahrensgebiet gehörende vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz ist stark zersplittet und durch unwirtschaftliche Grundstücke geprägt.

Viele Grundstücke haben keine rechtlich abgesicherte Erschließung. Darüber hinaus sind infolge des in großen Teilen noch vorherrschenden Urkatasters zahlreiche Grundstücke in der Örtlichkeit nicht mehr identifizierbar.

Entsprechendes gilt auch für die Infrastruktur, insbesondere Wege, in diesen Bereichen.

Ziel des Verfahrens ist daher die strukturelle Verbesserung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch arrondierte Zusammenfassung der Eigentumsflächen zur Stärkung der in diesem Bereich angesiedelten zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse sowohl dieser Grundstücke als auch der Infrastrukturanlagen.

Die mit agrarstrukturellen Zielen eingeleitete Flurbereinigung eröffnet die Möglichkeit, die Flächen für den geplanten Bau der B 67n unter Beachtung der Agrarstruktur bereitzustellen und

die ohne ein solches Verfahren eintretenden agrarstrukturellen Nachteile zu vermeiden oder zu beheben. Flächen für die Straßenbaumaßnahme stehen als Tauschflächen bereit, so dass wertgleiche Landabfindungen für alle Teilnehmer gewährleistet sind.

Gleiches gilt für die Berücksichtigung des Landschaftsplans „Rekener Berge“, sofern der Kreis Borken hierfür Flächen bereit stellt.

Bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde sowohl dem Verfahrenszweck als auch den aus katastertechnischer Sicht kostensenkenden Aspekten Rechnung getragen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren eingehend aufgeklärt.

Die betroffenen Gemeinden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen zu beteiligenden Stellen wurden gem. § 5 Abs. 2 FlurbG gehört.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist begründet. In diesem Jahr muss die Teilnehmergemeinschaft rechtsverbindlich entstehen, um ihr die bereitstehenden EU-, Bundes- und Landesmittel bewilligen zu können. Das liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, weil ihre Kostenlast dadurch erheblich gemindert wird. In den nächsten Jahren stehen Finanzmittel und Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich nämlich nicht zur Verfügung. Aus diesem Grunde hat das private Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs zurück zu treten..

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster

erhoben wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.bezreg-muenster.nrw.de> unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

Im Auftrag

